

Wasserstraßen-Neubauamt Berlin

Mehringdamm 129

10965 Berlin

Deutschland

**Bezeichnung der Leistung:**

Fahrrinnenanpassung Berliner Nordtrasse Los 2 - UHW Süd, UHW-km 1,288 bis UHW 4,300 und SOW-km 0,078 bis UHW-km 0,057

	Jahr	Identnummer der Vergabestelle	Nr.
Ordnungsnummer	2025	836	026

Aktenzeichen

3836SB5-233.04/P-BLN-016/5/09

## **Bieterfragen Nr. 6.1 – 6.31 vom 19.11.2025**

<b>Bieterfrage Nr. 6.1</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Für die Umsetzung der Baumaßnahme sind auch Sohl Sicherungsmaßnahmen mit Teil- /Vollverguss notwendig. Ist unsere Annahme richtig, dass für die Ausführung von Verklammerungsarbeiten an Bundeswasserstraßen, eine Zulassung der BAW erforderlich wird?	Die Annahme des Bieters ist richtig.
<b>Bieterfrage Nr. 6.2</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Unter dem Punkt 5.1.9 Eignungskriterien der Bekanntmachung werden sehr umfangreich die Anforderungen beschrieben und abgefordert, wie die Fachkunde Straßenbau und Güteschutz Kanalbau (obwohl die Arbeiten eher eine Untergeordnete Rolle in der Ausschreibung darstellen) nachzuweisen ist.  Im Leistungsverzeichnis Teil A Titel 2.2 LB 210 Böschungs- und Sohlensicherung, werden z.B. unter der Position 2.3.1960 „Steinschüttung vergießen“ mit einer Menge von 12.265 m <sup>2</sup> vorgegeben. Teil A1 und A2 enthalten noch weiteren Positionen zur Steinschüttung vergießen. In der Position werden diverse Bieterangaben abgefordert, wie z.B. Prüfstelle und Nr. und Datum des Prüfzeugnisses. Ist unsere Annahme im Sinne der Transparenz richtig, dass diese Eignung des Bieters notwendig ist und es sich hier um unabdingbare Hauptleis-	Die Leistung „Steinschüttung vergießen“ ist Teil der vertraglichen Leistungen. Die Anforderungen an den Bieter ergeben sich aus den veröffentlichten Unterlagen, z.B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Hinweise auf Merkblätter der Bundesanstalt für Wasserbau, Bieterangaben und sind transparent und ausführlich beschrieben. Die erforderliche Zulassung ist damit Vertragsbestandteil und sowieso zu erfüllen und kein auftragsbezogenes Eignungskriterium. Der LB 210 ist als wesentliche Leistung nach ZTV-W Bestandteil der Bekanntmachung.

tungen handelt? Sofern unsere Annahme richtig ist, erklärt sich nicht, warum diese Leistungen nicht unter den Hauptmengen der Bekanntmachung erfasst wurden und auch die Bieterreignung nicht um die erforderliche Zulassung ergänzt wurde. Wir bitten um Aufklärung und Erläuterung?	
<b>Bieterfrage Nr. 6.3</b>  Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine strategische Beschaffung, da nicht nur mehrere Bauherren agieren, sondern insbesondere Auflagen zur Nachhaltigkeit gemacht werden, wie Einsatz von CO2-armen Spundwandstahl, Lärmreduzierung, Einsatz CO2 arme Baugeräte. Wir bitten um Aufklärung, ob unsere Annahme richtig ist? Sollte sie es nicht sein, bitten wir um Begründung.	<b>Antwort WNA Berlin</b>  Die Vergabestelle hat bezüglich des Spundwandstahls folgendes ausgeschrieben: Grundsätzlich sind Stahlspundbohlen aus CO2-armem Spundwandstahl einzusetzen. Es ist ein Treibhausgaspotential von maximal 500 kg CO2e/t des fertigen Produkts in der Produktionsphase zulässig. (siehe Baubeschreibung Kapitel 4.2.3.4) Der Beleg der Treibhausgasemissionen muss mit dem Angebot plausibel und nachvollziehbar anhand einer Umweltpunktdeklaration (EPD) nach EN 15804+A2 und ISO 14025 erfolgen (siehe Baubeschreibung Kapitel 4.2.3.4). Hinsichtlich des Einsatzes der benötigten Baugeräte sind entsprechende Angaben im Kap. 2.10.2 der Baubeschreibung enthalten. Hier wird im Wesentlichen auf die geltenden gesetzlichen Regelungen und den Stand der Technik verwiesen. Nach Auffassung der Vergabestelle handelt es sich nicht um eine strategische Beschaffung nach VgV (siehe Bekanntmachung Nr. 5.1.7). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ausschreibung um ein offenes Verfahren gemäß VOB/A EU handelt.
<b>Bieterfrage Nr. 6.4</b>  Baubeschreibung Teil A, Seite 38 unter 2.10.1 „Natur- und Landschaftsschutz“: Der AN hat sich über die Schutzgebietsvorschriften, insbesondere Ge- und Verbotsbestände selbstständig zu informieren und diese einzuhalten.  Ist unsere Annahme richtig, dass diese dem TDV, dem WNA vorliegen und diese zum richtigen Zeitpunkt übergeben werden? Sollte im Zuge der Angebotsbearbeitung dies relevant sein, bitten wir um umgehende Übergabe der Unterlagen.	<b>Antwort WNA Berlin</b>  Die der Vergabestelle vorliegenden Informationen zu Natur- und Landschaftsschutz sind in den Vergabeunterlagen enthalten. Entsprechende Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung erfasst. Im Zuge der Angebotsbearbeitung sind weitere Informationen nicht relevant.

<b>Bieterfrage Nr. 6.5</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Ist unsere Annahme richtig, dass durch den AG ein Betriebsbeauftragter Grundwasser für die Belange aus dem PFB und den Auflagen der Wasserbehörde usw. für die Gesamtbaumaßnahme und nicht nur für den Teil B erfolgt?	Für die Gesamtbaumaßnahme wird kein Betriebsbeauftragter Grundwasser bestellt.
<b>Bieterfrage Nr. 6.6</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Im Teil A, Pkt. 2.13 Kampfmittel der Baubeschreibung, Seite 44 wird aufgezeigt, dass eine Kampfmittelsuche für die Baugrundaufschlüsse getätigert und die Kampfmittelfreiheit erteilt wurde. Liegen die Kampfmittelfreigaben der Ausschreibung bei? Sollten sie nicht beiliegen, bitten wir um Übergabe der Dokumentation und Freigabe.	Die erforderlichen Leistungen zur Kampfmittelsuche sind vollumfänglich Bestandteil der vertraglichen Leistung. Für die Kalkulation des Angebots sind vorliegende Kampfmittelfreigaben nicht relevant und werden von der Vergabestelle in der ausgeschriebenen Bauamaßnahme auch nicht zugrunde gelegt.
<b>Bieterfrage Nr. 6.7</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Im Teil A, Pkt. 2.13 Kampfmittel der Baubeschreibung, Seite 46 und im Leistungsverzeichnis sind umfangreiche Leistungen nach LB 203 Kampfmittelräumung und Sondierung ausgeschrieben. Die Leistungen für die Kampfmitteluntersuchungen bzw. Räumungen sollen durch "eine zugelassene Fachfirma" erfolgen. Wir gehen davon aus, dass Eignungsanforderungen an diese Fachfirma nach SprengG und der RAL Gütegemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. erfolgen sollen. Ist unsere Annahme richtig? Aus der Bekanntmachung haben wir zu der Bietererignung keine Anforderungen entnehmen können, wir bitten um Aufklärung? Wäre nicht eine Losvergabe zur Trennung der sensiblen umfangreichen Kampfmittelräumung, die unabhängig von den in der Ausschreibung zu Grunde liegenden Bauaufgabe erbracht werden könnten und den Leistungen, die nicht trennbar sind, wie z.B. Sondierung der Anker und Spundwandtrasse notwendig? Der Vorteil liegt aus unserer Sicht auf der Hand, ist unsere Annahme so weit richtig?	Die Leistung „Kampfmittelräumung und Sondierung“ ist Teil der vertraglichen Leistungen. Die Anforderungen an den Bieter ergeben sich aus den veröffentlichten Unterlagen und geltenden Gesetzen und Vorschriften, z.B. SprengG, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, DIN-Norm z.B. 18323 und sind transparent und ausführlich beschrieben. Die erforderliche Zulassung und Befähigung ist damit Vertragsbestandteil und sowieso zu erfüllen und kein auftragsbezogenes Eignungskriterium. Die Vergabestelle sieht in einer losweisen Vergabe hier keinen Vorteil.
<b>Bieterfrage Nr. 6.8</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Teil A: In der Baubeschreibung, Seite 69 wird unter 3.14.6 die Prüfung von Schweißnähten angeführt, "Die Schweißarbeiten an statisch beanspruchten Teilen hat der AN durch einen Schweißfachingenieur überwachen zu lassen." Welche Schweißqualifikationen werden vom Bieter erwartet und warum finden sich keine Angaben als Bietererignung dazu in der Bekanntmachung?	Die Überwachung der Schweißarbeiten durch eine Schweißfachingenieur ist Teil der vertraglichen Leistungen und entsprechend ausgeschrieben. Die Qualifikation eines Schweißfachingenieurs erfolgt z.B. nach den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren (DVS). Die erforderliche Zulassung und Befähigung ist damit Vertragsbestandteil und sowieso zu erfüllen und kein auftragsbezogenes Eignungskriterium.

<b>Bieterfrage Nr. 6.9</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Ist unsere zusammenfassende Auffassung richtig, dass wesentliche Eignungen an die Bieter, wie zur Kampfmitteldelegierung, zur Verklammerungszulassung, zur Schweißqualifizierung zur Leistungserbringung von den Bieter zu erfüllen sind?	Die erforderlichen Zulassungen, Qualifikationen und Befähigungen sind Teil der vertraglichen Leistungen und damit Vertragsbestandteil und sowieso zu erfüllen. Es sind keine auftragsbezogenen Eignungskriterien.
<b>Bieterfrage Nr. 6.10</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Teil A: Nach BB 3.8 „Abfälle“ wird durch den AG ein Entsorgungsunternehmen und ein Abfallmanager beauftragt. Wir bitten um Aufklärung, zu welchem Zeitpunkt das Entsorgungsunternehmen beauftragt wird oder ob es bereits beauftragt wurde? Wäre es möglich, auch im Rahmen dieser Ausschreibung die Entsorgung/Verwertungen, die durch den Bauherren übernommen werden, mit anzubieten? Der Vorteil für den Bauherren sind vielfältig, wie z.B. Entfall von Schnittstellen, Transparenz, wirtschaftlichere Vergabe, durch Synergieeffekte, weitere alternative und wirtschaftliche „Entsorgungswege“ und Entsorger. Eine Losvergabe mit einem Los „Entsorgung“ und einem Los Bauarbeiten, bietet allen übergreifenden Interessenten entweder ein Los oder beide Lose anzubieten, die wirtschaftlichste Kombination würde den Zuschlag erhalten.	Ein Entsorgungsunternehmen wird durch die Vergabestelle rechtzeitig beauftragt. Abfälle, die durch den Bauherrn entsorgt/verwertet werden, sind nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung und damit auch nicht anzubieten.
<b>Bieterfrage Nr. 6.11</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Im Teil A liegen durch den Abfallkoordinator zu erstellende Unterlagen bereits vor: Wir bitten um Übergabe der notwendigen Unterlagen zur Erstellung des wertungsrelevanten Konzeptes? Bzw. Konkretisierung?	Aussagen zur geplanten Baggergutbeprobung sind in der Leistungsbeschreibung und in der Anlage 05 Rasterfeldbeprobungskonzept ausführlich enthalten. Auf Grundlage dieser Informationen soll der Bieter u.a. ein Transport- und Logistikkonzept unter Berücksichtigung u.a. seiner eingesetzten Ressourcen und seines vorgesehenen Bauablaufs entwickeln. Alle wesentlichen Angaben sind veröffentlicht.
<b>Bieterfrage Nr. 6.12</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
Teil A: Gemäß BB, Seite 55, 3.8.2.1 „Allgemein“ hat der AN-Bau die erforderliche Anzahl der Sammelbehälter in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach Zeit- und Mengenanfall zu ermitteln und mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen. Auf Basis der Ausschreibungsunterlagen sind durch den Ausschreibenden Vorgaben zu den zeitlichen Mengenanfall und der Örtlichkeit vorzugeben, damit ein entsprechendes Konzept überhaupt erstellbar ist. Wir bitten um Ergänzung der Vergabeunterlagen.	Aussagen zur geplanten Baggergutbeprobung sind in der Leistungsbeschreibung und in der Anlage 05 Rasterfeldbeprobungskonzept ausführlich enthalten. Auf Grundlage dieser Informationen soll der Bieter u.a. ein Transport- und Logistikkonzept unter Berücksichtigung u.a. seiner eingesetzten Ressourcen und seines vorgesehenen Bauablaufs entwickeln. Alle dazu wesentlichen Angaben sind veröffentlicht. Weitere Vorgaben zu Zeit- und Mengenanfall oder der Örtlichkeit werden vom AG nicht getroffen. Ein Konzept ist abhängig vom Bauablauf und von der Baustellenlogistik, welches beides vom Bieter selbst bestimmt wird.

<b>Bieterfrage Nr. 6.13</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil A: In der BB, Rasterfeldbeprobung, Seite 63, es wird ausgeführt, dass "Die Kosten für die Wartezeiten der mit Abfall beladenen Transportbehälter für den Zeitraum der Vorentwässerung, Probenahme, Analyse, Erstellung der Prüfberichte und Bekanntgabe des Entsorgungszieles, werden nicht gesondert vergütet und sind mit einzukalkulieren.</p> <p>Wir bitten um Aufklärung, warum hier 28 Tage anzusetzen sind, dies erscheint unwirtschaftlich und aufgrund der knappen Transportbehälter- Ressourcen als nicht umsetzbar. Bei einer Entladekapazität von 1000 t/d, entspricht das 2,5 Stk 400t- Behälter je Tag x 28= 70 Behälter Wartezeit. Dazu kommt der Behälter für die Baggerung, zzgl. der Behälter, die ab- und antransportiert werden. Wir bitten um Angabe, in welche Positionen die 28 Tage Vorhaltung einzukalkulieren sind?</p> <p>Zusätzlich bitten wir um Angabe von möglichen Liegestellen mit Entfernungsangabe.</p>	<p>Die 28 Arbeitstage für Einzelbeprobung sind ein Erfahrungswert und wurden von der Vergabestelle als Vorgabe für die Kalkulation der Bieter gewählt. Im Rahmen seiner Kalkulationsfreiheit kann der Bieter selbst entscheiden, wo z.B. Vorhaltekosten kalkuliert werden.</p> <p>Angaben zu möglichen Liegestellen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.14</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Wir bitten um Angabe, inwieweit im Bereich des Vorloses, Los 1 Liegestellen und Liegemöglichkeiten bereitgestellt bzw. genutzt werden können bzw. genehmigungsfähig wären?</p>	<p>Angaben zu möglichen Liegestellen, Bereitstellung von Flächen und Genehmigungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.</p> <p>Im sogenannten Los 1 sind der Vergabestelle keine Liegemöglichkeiten bekannt.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.15</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil A: , In der BB, Seite 74/75 „Abfallkoordinator (AN)“, ist für den Abfallkoordinator eine Qualifikation gefordert. Aus der Bekanntmachung war keine besondere Bieterreignung erkennbar. Wir bitten um Klarstellung bzw. Korrektur der Bekanntmachung</p>	<p>Die erforderlichen Zulassungen, Qualifikationen und Befähigungen sind Teil der vertraglichen Leistungen und damit Vertragsbestandteil und sowieso zu erfüllen. Es sind keine auftragsbezogenen Eignungskriterien.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.16</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil A: Baubeschreibung, Seite 86, Kampfmittel. Wir bitten um Aufklärung, was im Zusammenhang mit dem Kampfmittel unter "für den gesamten wasserseitigen Bodenaushub" und "Für die Bereiche der Fahrrinnenvertiefung..." gemeint ist. Hilfreich wäre eine Erläuterung der Abgrenzung der beiden Beschreibungen.</p>	<p>Der gesamte wasserseitige Bereich ist der Bereich zwischen den Ufern und beinhaltet auch den Bereich der Fahrrinnenvertiefung.</p>

<b>Bieterfrage Nr. 6.17</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Aus den Ausschreibungsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Baubeschreibung für Teil A grundsätzlich für alles gilt. Gem. Baubeschreibung, Seite 74 unter 4.1.1 „Aufbau Leistungsverzeichnis“ wird wie folgt unter Bemerkungen gefordert "Die digitale Version entbindet den AN im Rahmen seiner Angebotsbearbeitung jedoch nicht von der Pflicht der Beachtung des Originaltextes der PDF-Datei einschließlich aller Vorbemerkungen." Für den Teil B1 bis B4 liegt das LV nur in digitaler Form vor. Wir bitten um die nachträgliche Einstellung des verbindlichen PDF-Dokumentes und damit verbunden um eine Fristverlängerung um 14 Tage.</p>	<p>Für den Teil B der Ausschreibung ist das veröffentlichte LV in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung/LV_Vorspann (Datei: LV_Vorspann_23_Span_0070.pdf) verbindlich. Eine Fristverlängerung ist nicht erforderlich.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.18</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil B: Baubeschreibung „Besondere Vorbemerkungen Kanal Nr. 21 zusätzliche oder geänderte Leistungen“. In dem Text wird auf den Preiskatalog 2025 Bezug genommen. Liegt der Preiskatalog 2025 der Ausschreibung bei? Sollte unsere Annahme richtig sein und der Preiskatalog 2025 liegt nicht bei, bitten wir um eine nachträgliche Übersendung der Unterlage und damit verbunden um eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist um mindestens 14 Tage.</p>	<p>Bemessungsgrundlage für Mehrvergütungsansprüche aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B ist grundsätzlich die Urkalkulation. Darauf bezieht sich der Hinweis auf den Preiskatalog 2025. Er dient lediglich für "Zusätzliche oder geänderte Leistungen", siehe auch LV-Vorspann - III. Besondere Vorbemerkungen für Kanal - Punkt 21. Eine Fristverlängerung ist nicht erforderlich.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.19</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Welche Stellung haben die Berliner Wasserbetriebe als AöR im Kontext der Vergabe? Mit der Bekanntmachung wird unter 1.1 Beschaffer aufgezeigt, dass es sich um einen öffentlichen Auftraggeber: allgemeine öffentliche Verwaltung handelt. Ist unsere Annahme richtig, dass die Berliner Wasserbetriebe kein öffentlicher Auftraggeber sind?</p>	<p>Die Berliner Wasserbetriebe werden Auftraggeber des Teils B. Die Berliner Wasserbetriebe sind eine AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) und somit ein öffentlicher Auftraggeber.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.20</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Gemäß Bekanntmachung und Ausschreibungsunterlagen ist die Bindefrist mit 113 Tagen vorgeben. Gemäß §10a EU Nr. 8 VOB/A sind 60 Kalendertage regelmäßig angegeben. Die von Ihnen vorgegebene Bindefrist ist unangemessen hoch. Wir bitten um Anpassung. Sollte keine Anpassung erfolgen, bitten wir um Erklärung der Gründe für diese Frist.</p>	<p>Die Bindefrist wurde unter Berücksichtigung          1. der in dieser Frist liegenden arbeitsfreien Zeit und Feiertagen          2. der unterschiedlichen Auftraggeber und des daraus folgenden Mehraufwandes bei der Prüfung und Wertung der Angebote festgelegt.</p>

<b>Bieterfrage Nr. 6.21</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil B Nr. 4: gemäß der speziellen Vorbemerkungen Kanal. „liegen den Ausschreibungsunterlagen Bauablaufpläne bei und dienen als Grundlage für die Aufwandsermittlungen. Sämtliche daraus abzuleitenden Maßnahmen und Zeiten sind in den Örtlichkeiten auf Durchführbarkeit zu überprüfen und mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe abzustimmen.“</p> <p>Wir bitten um Durchführung eines Ortstermines, damit die Grundlagen für die Aufwandsermittlung und die Durchführbarkeit und Abstimmung mit der Bauleitung der BWB zur Angebotsabgabe möglich wird. Zur Berücksichtigung der Erkenntnisse in die Angebotskalkulation ist ab dem Ortstermin die Angebotsfrist um weitere 14 Tage zu verlängern.</p>	<p>Die Bauablaufpläne dienen als Grundlage für die Aufwandsermittlung des Bieters. Sie sind aus Sicht der Vergabestelle ausreichend und bedürfen keiner weiteren Abstimmung.</p> <p>Der Bieter hat jedoch jederzeit die Möglichkeit sich mit der Örtlichkeit vertraut zu machen. Die Vergabestelle hält ihre Anwesenheit dazu für nicht erforderlich.</p> <p>Die Angebotsfrist ist angemessen.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.22</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Wir bitten aufgrund der Komplexität der Baumaßnahme, der diversen Abhängigkeiten um einen Ortstermin zur Erleichterung der Angebotskalkulation und angemessene Anpassung der Angebotszeitraum</p>	<p>Der Bieter hat jederzeit die Möglichkeit sich mit der Örtlichkeit vertraut zu machen. Die Vergabestelle hält ihre Anwesenheit dazu für nicht erforderlich.</p> <p>Die Angebotsfrist ist angemessen.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.23</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Aufgrund der aktuell hohen Ausschreibungsaktivitäten, der Bekanntmachung der Baumaßnahme zum Beginn der Herbstferien Berlin/Brandenburg bitten wir um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist von mind. 2 Wochen.</p>	<p>Die Angebotsfrist ist angemessen.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.24</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil A: Ausführungspläne. Auf den Lageplänen ab L2 sind zugehörige Pläne zugeordnet z.B. der Schnitt S10 mit UHW km 2.133. Unter 03 Schnitte befindet sich kein Plan/ Schnitt mit dieser Bezeichnung. Dies zieht sich durch bis Lageplan 11 und für die dazugehörigen Ansichten.</p> <p>Wir bitten um Übergabe der richtigen Ausschreibungspläne. Aufgrund der Komplexität und Notwendigkeit der Planzuordnung für die Angebotsbearbeitung, ist eine Verlängerung von 3 Kalenderwochen gerechtfertigt.</p>	<p>Es ist richtig, dass unter dem Punkt "zugehörige Pläne" auf den Lageplänen die Zeichnungsnummern der angegebenen Schnitte (z.B. S10) nicht mit den zugehörigen Kilometerangaben übereinstimmen. Hier ist die Schnittbezeichnung um eine Ziffer vertuscht.</p> <p>Im Lageplan selber sind die Schnittführungen aber generell nicht mit Zeichnungsnummer sondern mit Kilometerangabe versehen. Diese Kilometerangabe ist maßgebend. Da die Bezeichnungen der einzelnen Dateien bei jedem Schnitt auch immer die Kilometerangabe beinhalten kann es zu keiner Verwechslung kommen. Alle Ausschreibungspläne können also eindeutig zugeordnet werden.</p>

<b>Bieterfrage Nr. 6.25</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Teil A: Gemäß Baubeschreibung, Seite 22 ist der AN für die Koordinierung sämtlicher Bauleistungen und für die erforderlichen Abstimmungen aller am Bau Beteiligten verantwortlich. Die Bauherrenaufgaben werden von unterschiedlichen Institutionen wahrgenommen. Für die Teile A1 und A2 vom WNA Berlin, für die Teile B1 bis B4 von den Berliner Wasserbetrieben, für den Teil C vom BA-Spandau.</p> <p>Gemäß VOB/B sind alle drei Bauherren gegenüber dem Auftragnehmer anordnungsbefugt. Wir bitten um Klarstellung, wie bei etwaigen Anordnungen dieser Bauherren mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Teile der anderen Auftraggeber der Auftragnehmer seinen Koordinierungspflichten nachkommen soll und wie mögliche Auswirkungen auf den Gesamtbauablauf und/oder auf die Kosten vertraglich geregelt werden sollen.</p>	<p>Der Bieter kann davon ausgehen, dass eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Auftraggebern stattfindet und mögliche Auswirkungen auf den Bauablauf und/oder Kosten z.B. in den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen erörtert werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Bauablauf und Kosten werden nach Vertrag geregelt.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.26</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Für Nebenangebote soll der AN bereits mit der Einreichung geprüfte Statiken mit zeichnerischen Darstellungen und andere für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevante Nachweise ebenfalls in geprüfter Form vorlegen. Gleichzeitig wird in der Baubeschreibung auf Seite 24 ausgeführt, dass der AN mit Auftragsvergabe die Ausschreibungsunterlage des AG erhält, welche Entwurfscharakter besitzt. Sie ist dann nach Auftragserteilung im Zuge der technischen Bearbeitung vom AN fortzuschreiben und zu verfeinern. Wir bitten um Klarstellung, wie die Gleichwertigkeit zwischen Unterlagen mit Entwurfscharakter und geprüften statischen Unterlagen nachgewiesen werden soll.</p>	<p>Es ist ausreichend, wenn die Gleichwertigkeit gegenüber den veröffentlichten Unterlagen nachgewiesen wird. In Bezug auf statische Berechnungen genügt hier also auch die Qualität einer Entwurfsstatik.</p>
<b>Bieterfrage Nr. 6.27</b>	<b>Antwort WNA Berlin</b>
<p>Gemäß Wertungskriterien sind ein erläuterndes Transport- und Logistikkonzept mit Plandarstellung und textlicher Beschreibung des zeitlichen Ablaufs der Baggergutbeprobung bis zum Transport zum Umschlaghafen zu erstellen. 10 Punkte gibt es hierbei, wenn der Bieter nahezu vollständig die von ihm vorgesehenen Abläufe zu den Themen Baggergutbeprobung, Bodentransport zur Verwertung/Beseitigung, Boden zum Wiedereinbau innerhalb der Baustelle erläutert und entsprechende Planunterlagen beigelegt sind. Gemäß Baubeschreibung, Seite 54 werden vom AG ein Entsorgungsunternehmen und ein Abfallmanager beauftragt. Dieser erstellt eine Beprobungsanweisung mit dem Ziel, eine Rasterfeldbeprobung der zu entsorgenden mineralischen Abfälle durchzuführen. Der Gesamtablauf wird vom Abfallmanager geplant. Der AN führt die Rasterfeldbeprobung nach Vorgabe des Abfallmanagers aus. Unterlagen hierzu werden dem AN erst nach Auftragserteilung übergeben. Wie soll der Bieter das Konzept gemäß Wertungskriterien aufstellen, wenn hierfür</p>	<p>Aussagen zur geplanten Baggergutbeprobung sind in der Leistungsbeschreibung und in der Anlage 05 Rasterfeldbeprobungskonzept ausführlich enthalten.</p> <p>Auf Grundlage dieser Informationen soll der Bieter u.a. ein Transport- und Logistikkonzept unter Berücksichtigung u.a. seiner eingesetzten Ressourcen und seines vorgesehenen Bauablaufs entwickeln.</p> <p>Alle wesentlichen Angaben sind veröffentlicht.</p>

notwendige wesentliche Unterlagen ihm erst nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden. Wie wird dieses Konzept objektiv bewertet, da wesentliche Informationen fehlen. Wir bitten um Aufklärung.	
<b>Bieterfrage Nr. 6.28</b>  Zur vorstehenden Frage ergibt sich Aufklärungsbedarf, sofern der Bieter hier auf die Vorgaben der Erfüllungsgehilfen des AG angewiesen ist, warum dieser Plan mit einer Wertungshöhe von 20 Punkten bewertet wird. Aus unserer Sicht sollte dieser Punkt aus der Wertung genommen werden, da er dem wirtschaftlichen Beschaffungsgedanken entgegensteht.	<b>Antwort WNA Berlin</b>  Siehe Frage 6.27. Die Vergabestelle hält den Wertungsmaßstab für angemessen.
<b>Bieterfrage Nr. 6.29</b>  Teil A: Baubeschreibung Nr. 2.13 „Kampfmittel“ wird wie folgt formuliert: "Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Kampfmitteluntersuchungen bzw. -räumungen durch eine zugelassene Fachfirma im Bereich des Baufeldes durchzuführen und die Kampfmittelfreiheit zu bescheinigen." Wir bitten um Mitteilung, ob die Kampfmittelfreigabe vor Beginn für das gesamte Baufeld/alle Abschnitte erfolgt sein muss, bevor überhaupt andere Arbeiten beginnen können, oder ist die Annahme richtig, dass die Kampfmittelräumung für jeden Abschnitt einzeln betrachtet werden kann und vor Beginn der Arbeiten in jedem Abschnitt die Freigabe vorliegen muss?	<b>Antwort WNA Berlin</b>  Die notwendigen Freigaben müssen entsprechend dem Bauablauf vorliegen und können abschnittsweise erfolgen.
<b>Bieterfrage Nr. 6.30</b>  Ist unsere Annahme richtig, dass die in der Baubeschreibung auf Seite 46 getätigte Aussage, dass "während der Zeiten, in denen die Arbeiten ruhen oder eingestellt sind, sind die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte an vom WSA zugewiesenen Liegestellen zu verholen." nur bei „Unterbrechungen“, „längereren Störungen“ gemeint ist und nicht das tägliche oder zum Wochenende arbeitszeitbedingte Unterbrechen? Sollte unsere Annahme falsch sein und ein tägliches oder zum Wochenende verholen notwendig werden, bitten wir um Angabe der Häufigkeit und in welche Positionen dies eingerechnet werden soll. Außerdem bitten wir um Angabe der Liegestelle.	<b>Antwort WNA Berlin</b>  Die Annahme des Bieters ist richtig. Liegemöglichkeiten gibt es z.B. im Westhafenkanal und im Baustellenbereich außerhalb der Fahrrinne.

Bieterfrage Nr. 6.31	Antwort WNA Berlin
<p>Bezugnehmend auf die vorstehenden, offenen und noch unbeantworteten Fragen, die für eine Angebotskalkulation und die Erarbeitung der geforderten Unterlagen zum Technischen Wert, wie die zu erstellenden Konzepte von wesentlicher Bedeutung sind, bitten wir höflichst um eine Verlängerung der Angebotsfrist von 4 Wochen.</p>	<p>Die Angebotsfrist wird nicht verlängert.</p>